



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-2013-044804

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Februar 2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Einbeziehung Selbständiger in die gesetzliche Rentenversicherung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen in eine neu zu schaffende gesetzliche Erwerbstätigenversicherung gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 125 Mitzeichnungen und 55 Diskussionsbeiträgen sowie drei weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es derzeit fast 1,9 Millionen Beamtinnen und Beamte in Deutschland gebe, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlen würden und von der Versicherungspflicht befreit seien. Auch in die anderen Sozialversicherungen, wie beispielsweise in die gesetzliche Krankenversicherung, würden Beamtinnen und Beamte keine Beiträge einzahlen. Beamtinnen und Beamte würden bis zu 73,37 Prozent ihrer letzten Bezüge als Pension bzw. Ruhegehalt beziehen können, während das Rentenniveau eines Arbeitnehmers 2017 bei 48,2 Prozent gelegen habe. Der Durchschnittspension eines Beamten von 3.000 Euro stehe heute in Deutschland eine Durchschnittsrente des normalen Arbeitnehmers von 1.314 Euro gegenüber. Dabei erreiche der Beamte seine



Höchstpension schon nach 40 Dienstjahren, der durchschnittliche Rentner hingegen erst nach 45 Jahren.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass alle, d. h. auch die Beamtinnen und Beamten, in eine Art Erwerbstätigenversicherung einzahlen. In Österreich und in der Schweiz sei dies bereits der Fall.

Der Vorteil wäre, die Rentenversicherung langfristig auf eine stabile und nachhaltige Finanzierungsbasis zu stellen und damit die Zukunftsfähigkeit des Systems zu garantieren. Eine Erwerbstätigenversicherung sei zudem auch ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Hinblick auf die geforderte Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung weist der Ausschuss zunächst darauf hin, dass eine Zuständigkeit des Deutschen Bundestages nur für die Beamtinnen und Beamten des Bundes besteht. Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen sind seit Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahr 2006 die Länder zuständig.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass es unbestreitbar Unterschiede zwischen den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung des Bundes gibt. Dies ist Folge der unterschiedlichen Systeme, der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und der unterschiedlichen Funktionen.

Beispielsweise unterscheiden sich die Sicherungsziele dieser beiden Systeme. Die gesetzliche Rente erfüllt die Funktion einer Regelsicherung (erste Säule der Altersvorsorge). Die Beamtenversorgung deckt hingegen die Funktion der Regelsicherung (= Funktion der gesetzlichen Rentenversicherung), aber auch der betrieblichen Zusatzsicherung ab. Man spricht in diesem Zusammenhang daher auch von der „Bifunktionalität“ der Versorgung.



Grundlage der Versorgung ist das Alimentationsprinzip, das zu den in Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) verankerten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört. Zum weiteren Vergleich dieser beiden Systeme, insbesondere den gewährten Alterssicherungsleistungen der Höhe nach, wird auf den Sechsten Versorgungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/11040 vom 25. Januar 2017) verwiesen. Die Bundesregierung hat zur „Entwicklung von Pensionen und Pensionslasten des Bundes“ dem Deutschen Bundestag in jeder Wahlperiode einen Versorgungsbericht vorzulegen. Zuletzt wurde der Siebte Versorgungsbericht der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18270 vom 18. März 2020) veröffentlicht.

Mit der Forderung der Petition, Beamtinnen und Beamten in den versicherten Personenkreis der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen, hat sich zuletzt die von der Bundesregierung beauftragte Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ befasst. Der Ausschuss hebt hervor, dass diese zu dem Ergebnis kam, dass die Einbeziehung dieses Personenkreises keine langfristige Stabilisierung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge hat. Eine Einbeziehung könnte die gesetzliche Rentenversicherung kurz- und mittelfristig zwar finanziell entlasten, dem stünden jedoch langfristig hohe zusätzliche Rentenleistungen gegenüber. Darüber hinaus stellte sie fest:

„Zusätzlich zur Zahlung der bestehenden Beamtenpensionen müssten die öffentlichen Arbeitgeber sowohl die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen als auch hohe Beiträge für die betriebliche Altersversorgung aufwenden. Aus verfassungsrechtlich hergeleiteten Gründen (Alimentationsprinzip) müsste neben der ersten auch die zweite Säule der Alterssicherung abgedeckt werden, um ein ähnliches Versorgungsniveau zu erreichen. Die Kommission empfiehlt, alle Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung systemgerecht und wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen. Die vorgetragenen Argumente gelten in entsprechender Weise für die Einbeziehung von Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung.“ (vgl. Seite 22 und 23; Bericht der Kommission, Band 1; Empfehlungen: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/Bericht-der-Kommission/bericht-der-kommission.html>).



Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass seit Anfang der 1990er Jahre Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich in die Beamtenversorgung des Bundes übertragen worden sind, soweit nicht grundlegende Unterschiede zwischen beiden Alterssicherungssystemen dem entgegenstehen. Wirkungsgleichheit heißt dabei nicht „Betragsgleichheit“, sondern, dass die gleichen Ziele, ggf. auf unterschiedlichen Wegen und unter Beachtung der Systembesonderheiten, erreicht werden.

Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass die Beamtenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich gegenwärtig haushaltsfinanziert ist. Die Versorgungsausgaben werden als Teil der Personalausgaben aus den laufenden Haushalten der öffentlichen Dienstherren gezahlt und sind in den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts ausgewiesen. Aufgrund der Haushaltsfinanzierung handelt es sich derzeit weder um ein Umlage- noch um ein Kapitaldeckungsverfahren. Zur Sicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben hat der Bund jedoch bereits 1999 mit dem Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“ begonnen. Es wird bis Ende 2031 weiter aufgebaut und ab 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsaufwendungen eingesetzt. 2007 wurde ein weiteres Sondervermögen, der „Versorgungsfonds des Bundes“ errichtet. Mit diesem soll die Finanzierung schrittweise auf eine anteilige Kapitaldeckung umgestellt werden. Der Versorgungsfonds dient anders als die Versorgungsrücklage, die ausschließlich zur vorübergehenden Entlastung errichtet worden ist, ab 2030 der dauerhaften, anteiligen Finanzierung der Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfeaufwendungen für Bundesbedienstete, deren Dienstverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist. Ende März 2021 hatten diese beiden Sondervermögen einen Marktwert von rd. 25,7 Mrd. Euro.

Schließlich merkt der Ausschuss an, dass die Thematik Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ nicht aufgegriffen wurde.

Aus den oben dargelegten Gründen vermag der Petitionsausschuss daher bezüglich der mit der Petition geforderten Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten in die



gesetzliche Rentenversicherung derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Im Hinblick auf die Selbstständigen stellt der Petitionsausschuss fest, dass das im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode verankerte Ziel der grundsätzlichen Einbeziehung Selbstständiger in die gesetzliche Rentenversicherung seitens des für dieses Vorhaben federführenden Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgrund der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der 19. Legislaturperiode nicht umgesetzt werden konnte. Gerade die Pandemie hat jedoch bestätigt, wie wichtig soziale Sicherungssysteme sind und dass die Schutzlücken für Selbstständige geschlossen werden müssen. Auch der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode sieht wieder die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige vor (vgl. S. 75). Demnach sollen alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem angehören, der Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit unterliegen. Selbstständige sollen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein, sofern sie nicht im Rahmen eines einfachen und unbürokratischen Opt-Outs ein privates Vorsorgeprodukt wählen, das bestimmten Anforderungen genügen muss.

Vor diesem Hintergrund und damit die Petition in die weiteren Prüfungen einbezogen wird, empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Einbeziehung Selbstständiger in die gesetzliche Rentenversicherung geht. Im Übrigen empfiehlt er aus den oben darlegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen.